

Preisblatt 1: Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (gültig ab 01.01.2017)

Jahresarbeitsmenge		durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit	Sockelbetrag	Arbeitspreis der nicht abgeholtenen Arbeit
Untergrenze	Obergrenze			
W_{\min}	W_{\max}	W_s	SB_w	AP
von [kWh]	bis [kWh]	[in kWh]	[in €/Jahr]	[ct/kWh]
0	1.500.000	-	-	0,311
1.500.001	5.000.000	1.500.000	4.665,00	0,263
5.000.001	10.000.000	5.000.000	13.870,00	0,209
10.000.001	25.000.000	10.000.000	24.320,00	0,156
ab 25.000.001	-	25.000.000	47.720,00	0,117

Abrechnungsformel Arbeitsentgelt: $NE_w = (W - W_s) \times AP + SB_w$

NE_w	Arbeitsentgelt	[in €/Jahr]
W	abzurechnende Arbeitsmenge	[in kWh]
W_s	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit	[in kWh]
AP	Arbeitspreis der nicht abgeholtenen Arbeit	[ct/kWh]
SB_w	Sockelbetrag für abgegoltene Arbeit	[in €/Jahr]

Fortsetzung Preisblatt 1: Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (gültig ab 01.01.2017)

Jahreshöchstleistung		durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung	Sockelbetrag	Leistungspreis der nicht abgeholzten Leistung
Untergrenze	Obergrenze			
P_{\min}	P_{\max}	P_s	SB_p	LP
von [kW]	bis [kW]	[in kW]	[in €/Jahr]	[in €/Jahr]
0	750	-	-	12,07
751	2.000	750	9.052,50	10,48
2.001	4.500	2.000	22.152,50	8,83
4.501	10.000	4.500	44.227,50	7,24
10.001		10.000	84.047,50	5,70

Abrechnungsformel für Preistabelle Leistungsentgelt:

$$NE_p = (P - P_s) \times LP + SB_p$$

NE_p	Leistungsentgelt	[in €/Jahr]
P	abzurechnende Leistungsmenge	[in kW]
W_s	durch Sockelbetrag abgeholzten Leistung	[in kW]
LP	Arbeitspreis der nicht abgeholzten Leistung	[€/kW]
SB_p	Sockelbetrag für abgeholzten Leistung	[in €/Jahr]

Entnahmestellen mit einer maximalen jährlichen Ausspeiseleistung ≥ 500 kW und/oder einer maximalen jährlichen Entnahme von $\geq 1.500.000$ kWh werden nach §24 Abs.1 Satz 1 GasNZV als registrierende Leistungsmessung eingestuft und abgerechnet.

Den genannten Preisen sind die Umsatzsteuer sowie gesetzliche Abgaben (Konzessionsabgabe etc.) hinzuzurechnen.

Die Abrechnung erfolgt stets mittels Zonenmodell für Arbeit und Leistung.

Netzentgelte Gas der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH

gültig ab 01.01.2017

Preisblatt 2: Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (gültig ab 01. Januar 2017)

Tarifbezeichnung	Jahresarbeit	Grundpreis	Arbeitspreis
	W	GP	AP
	[in kWh]	[in €/Monat]	[in ct/kWh]
Kochgas	0 - 1.000	2,00	3,816
Warmwasser	1.001 - 4.000	4,00	1,421
Heizgas, EFH	4.001 - 50.000	5,00	1,126
MFH, Kleingewerbe	50.001 - 300.000	10,50	0,999
MFH, Gewerbe	300.001 - 1.000.000	87,50	0,696
gewerbliche, industr. Anwendung	1.000.001 - 1.500.000	176,00	0,595

Abrechnungsformel für Preistabelle: $NE_{SLP} = W \times AP + GP \times 12$

NE_{SLP}	Netzentgelt	[in €/Jahr]
W	abzurechnende Arbeitsmenge	[in kWh]
GP	monatlicher Grundpreis	[in €/Monat]
AP	Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit	[ct/kWh]

Den genannten Preisen sind die Umsatzsteuer sowie gesetzliche Abgaben (Konzessionsabgabe etc.) hinzuzurechnen.

Preisblatt 3: Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung bei Ausspeisepunkten ohne Leistungsmessung (gültig ab 01. Januar 2017)

Zählergröße	Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung				
	Messung				
	Messstellen- betrieb €/a	Messung jährlich €/a	Messung halbjährlich €/a	Messung vierteljährlich €/a	Messung monatlich €/a
G4 (Inkassozähler)	36,00	3,90	10,20	20,40	61,20
G4 – G6 (Smart-Meter)	38,10	3,90	10,20	20,40	61,20
G4 – G6	10,50	3,90	10,20	20,40	61,20
G10 – G25	38,10	3,90	10,20	20,40	61,20
G40 – G100	235,00	3,90	10,20	20,40	61,20
G160 – G400	580,00	3,90	10,20	20,40	61,20
G650	–	–	–	–	–
G1000	–	–	–	–	–
G1600	–	–	–	–	–
G2500	–	–	–	–	–

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

**Fortsetzung Preisblatt 3: Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung bei Ausspeisepunkten mit Leistungsmessung
(gültig ab 01. Januar 2017)**

Zählergröße	Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung	
	Messpreis	
	Messung €/a	Messstellen- betrieb €/a
G40 – G100	91,00	235,00
G160 – G400	91,00	580,00
G650	91,00	1.380,00
G1000	91,00	1.710,00
G1600	91,00	1.950,00
G2500	91,00	2.270,00
Modem/Datenspeicher	–	152,00
Mengenumwerter	–	481,00
Aufpreis für stündliche Messdatenbereitstellung	1.650,00	–

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Fortsetzung Preisblatt 3: Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung bei Ausspeisepunkten mit Leistungsmessung (gültig ab 01. Januar 2017)

§ 7 Abs. 2 S. 2 Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) sieht vor, dass die Abrechnung der Netznutzung beim Netzbetreiber verbleibt und Bestandteil der Netzentgelte ist.

Dies gilt gleichermaßen für Strom und für Gas. Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV ist ab dem 01.01.2017 ein gemeinsames Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung zu bilden. Bei Gas sind die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung getrennt auszuweisen. Ein gesondertes Abrechnungsentgelt darf ab dem 01.01.2017 nicht mehr ausgewiesen werden.

Bei Ausspeisepunkten ohne Leistungsmessung erfolgt die Messung und Abrechnung einmal jährlich.
Das Entgelt für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung beinhaltet eine 3 Mal tägliche Messwertübermittlung bei monatlicher Abrechnung.

Die Entgelte für die Zusatzgeräte (Mengenumwerter, Modem mit Datenspeicher) sind nicht in den Entgelten für den Zähler enthalten.
Diese werden dem Anschlussnutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung.

Das Entgelt für Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG beinhaltet eine jährliche Ablesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten. Jede zusätzliche Messung wird erneut abgerechnet. Ausgenommen von der zusätzlichen Berechnung sind Vorgänge aufgrund von Lieferantenwechsel (Ein- und Auszug, etc.).

Das Entgelt für Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG beinhaltet die Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten

Messpreise (Messung und Abrechnung) für Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung bei unterjähriger Rechnungsstellung:

Die Preise für Messstellenbetrieb und Messung von Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung sowie Sondermessungen sind Jahrespreise (Messung und Messstellenbetrieb jährlich). Sollte auf Wunsch des Anschlussnutzers mehr als eine Messung pro Abrechnungsjahr erfolgen, so wird für diese Leistung ein Messentgelt von 5,10 € je Vorgang erhoben.

Bei einer unterjährigen Rechnungsstellung, die durch einen Lieferantenwechsel verursacht wird, wird die Preiskomponente Messung nicht zusätzlich berechnet.

Preisblatt 4: Konzessionsabgabe (gültig ab 01. Januar 2017)

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach jeweils geltender Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und nach den mit der betreffenden Gemeinde bzw. Stadt vereinbarten Abgabensätzen gemäß Konzessionsvertrag.

Sondervertragskunden

Die zu leistende Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden nach § 1 Abs. 4 KAV beträgt 0,03 ct/kWh netto.

Eine Konzessionsabgabenbefreiung nach §2 Absatz 5 Nr. 2 KAV wird erst nach Vorlage eines Wirtschaftsprüferatestats gewährt, das sowohl die unternehmensindividuelle Fortschreibung des Grenzpreises sowie die Grenzpreisunterschreitung an der jeweiligen Entnahmestelle für das betroffene Kalenderjahr belegt.

Tarifikunden

Die Konzessionsabgabe (netto) für Tarifikunden nach § 1 Abs. 3 KAV ergibt sich aus den folgenden Tabellen, in der die im Netzgebiet der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH vorkommenden Gemeindegrößen berücksichtigt sind:

Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser		
Gemeinden bis	25.000 Einwohner	0,51 ct/kWh
Gemeinden bis	100.000 Einwohner	0,61 ct/kWh
Gemeinden bis	500.000 Einwohner	0,77 ct/kWh

bei sonstigen Tariflieferungen		
Gemeinden bis	25.000 Einwohner	0,22 ct/kWh
Gemeinden bis	100.000 Einwohner	0,27 ct/kWh
Gemeinden bis	500.000 Einwohner	0,33 ct/kWh

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Preisblatt 5: Individuelle Netzentgelte nach § 20 GasNEV (gültig ab 01. Januar 2017)

Information gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. GasNZV § 20 (1) 1 – 5

Auf Grundlage einer konkret erbrachten gaswirtschaftlichen Leistung kann in Einzelfällen zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus ein gesondertes Netzentgelt berechnet und angewandt werden. Dies wird der Landesregulierungsbehörde unverzüglich mitgeteilt.

Hierzu werden Investitionen und Kosten, die sich aus dem Bau und Betrieb einer fiktiven Leitung zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus ergeben, ermittelt. Aus diesen ergeben sich die Kapitalkosten und die Betriebskosten ohne Instandhaltungskosten; dies entspricht den Gesamtkosten. Diese Gesamtkosten für den fiktiven Direktleitungsbaus werden dann mit dem entsprechenden Netzzugangsentgelt nach §18 GasNEV verglichen. Das Sonderentgelt kommt zur Anwendung, sofern das Sonderentgelt günstiger ist als das Netzentgelt nach § 18 GasNEV.

Die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH hat gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 GasNEV folgende gesonderte Netzentgelte vereinbart:

Nr.	Zählpunktbezeichnung	Ausspeisezone vorgelagerter Netzbetreiber (Creos Deutschland GmbH)	Individuelles Netzentgelt Anteil SWT €	Netzentgelt vorgelagertes Netz* €	Individuelles Netzentgelt Gesamt* €
1	DE701002545160000000000000042580	Eifel (regional)	98.284,00	93.095,08	191.379,08
2	DE701002546340000000000000074890	Eifel (regional)	75.023,00	190.549,57	265.572,57
3	DE701002544240000000000000042523	Thalfang	50.051,00	108.168,09	158.219,09
4	DE701002545160000000000000032839	Eifel (regional)	24.812,00	29.385,94	54.197,94
5	DE701002545160000000000000053904	Eifel (regional)	30.009,00	29.572,13	59.581,13

* Das genannte vorgelagerte Netzentgelt basiert auf einer Prognose des vorgelagerten Netzpreise sowie der voraussichtlichen Jahreshöchstlast der Entnahmestelle. Zur Abrechnung der vorgelagerten Netznutzung werden der tatsächliche vorgelagerte Netzpreis und die tatsächlichen Jahreshöchstlast der Entnahmestelle im Abrechnungsjahr herangezogen. Die Preisblätter unseres vorgelagerten Netzbetreibers Creos Deutschland GmbH können unter www.creos-net.de eingesehen werden.

Zusätzlich zu den individuellen Netzentgelten werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung gemäß Preisblatt 3 sowie die Umsatzsteuer und gesetzliche Abgaben (Konzessionsabgabe etc.) berechnet.

**Preisblatt 6: Entgelte für Sonderleistungen (nicht genehmigungspflichtig)
(gültig ab 01. Januar 2017)**

Sonderleistungen	€
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)	41,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung (innerhalb der Arbeitszeit)	41,00
Bereitstellung des Jahreslastganges bei leistungsgemessenen Ausspeisepunkten	50,00
Mahnkosten	5,20
Außerturnusmäßige Ablesung des Zählstandes auf Kundenwunsch	13,75
Beseitigung von kundenverursachten Störungen	nach Aufwand
Auswechseln/Entfernen/Verlegen von Mess-/Zähl-/Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Anschlussnutzers	nach Aufwand

Den genannten Preisen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Preisblatt 7: Preise für Grund-/Ersatzversorgung und geduldete Notgasentnahme (gültig ab 01. Januar 2017)

Tarifbezeichnung	Entgelt
Grund- und Ersatzversorgung	Es gilt der aktuelle Grund- und der Ersatzversorgungstarif des für das Netzgebiet zuständigen Grundversorgers*
Geduldete Notgasentnahme	Die Preisbestimmung erfolgt durch den Netzbetreiber SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH nach billigem Ermessen gemäß §§ 315ff. BGB

* Den für das Netzgebiet zuständigen Grundversorger entnehmen Sie bitte unserer Internetseite www.swt.de